

16. Feb. 1956

13

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG; § 3 Abs. 2 Satz 1,
Halbsatz 2 TO.A; § 242 BGB.

Leitsätze:

1. Wenn das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluß vom 2. Juni 1954 (BAG 1,10) verlangt, daß im Falle einer Divergenzrevision nach § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG die abweichenden Entscheidungen hinsichtlich des Gerichts, des Datums und der Fundstelle, erforderlichenfalls hinsichtlich der Parteien und des Aktenzeichens, eindeutig zu bezeichnen sind, so besagt dies nicht, die Angabe einer Fundstelle sei unbedingt erforderlich. Die abweichenden Entscheidungen müssen, wie dies der offenkundige Sinn jenes Beschlusses ist, nur so bezeichnet sein, daß ihre Identität nicht zweifelhaft ist und sie ohne Schwierigkeiten herangezogen werden können.
2. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Januar 1955 (BAG 1,250), wonach die erfolgreiche Ablegung der Prüfung, die nach Nr. 4 a der Gemeinsamen Dienstordnungen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern für die Gemeinden vorgesehen wird, Voraussetzung für die Einreihung in die in diesen Bestimmungen genannten Vergütungsgruppen der TO.A ist, bleibt aufrechterhalten.
3. Der Dienstherr darf jedoch einem Angestellten, von dem er weiß oder wissen kann, daß er auch ohne die vorherige erfolgreiche Ablegung der Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und die Eignung besitzt und im üblichen Rahmen allseits verwendbar ist, nicht Aufgaben übertragen, die eine Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe rechtfertigen, ohne auch



- 2 -

die Vergütung nach dieser höheren Gruppe zu gewähren. In einem solchen Fall würde die Verweigerung der höheren Entlohnung Treu und Glauben widersprechen und mit der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht vereinbar sein.

Aktenzeichen: 3 AZR 250/54

Urt. des BAG vom 16. Februar 1956 LAG. Düsseldorf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

13

- 3 AZR 250/54 -

- 4 Sa 28/53 (Düsseldorf)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 16. Februar 1956
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Dr. Knipps für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts - 4. Kammer - in Düsseldorf vom 17. März 1954 - 4 Sa 28/53 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an die Vorinstanz zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 13. September 1950 bis 31. Oktober 1952 als Angestellter bei der Beklagten tätig. Ab 15. Januar 1951 wurde er, nachdem er vorher in verschiedenen anderen Abteilungen der Verwaltung beschäftigt worden war, in der Abteilung Soforthilfe eingesetzt. Er erhielt ein Gehalt nach Vergütungsgruppe VIII TO.A. Die Prüfung, die nach Nr. 4 a der Gemeinsamen Dienstordnungen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern für die Gemeinden zur Einreihung von Angestellten des Verwaltungs-, Kassen- und Sparkassendienstes in die Vergütungsgruppen VII - IV TO.A vorgesehen ist, hat der Kläger nicht abgelegt. Er war vor seiner Tätigkeit bei der Beklagten mehrere Jahre als Angestellter bei einem Arbeitsamt beschäftigt, wo er nach Gruppe VIb TO.A besoldet wurde.

Mit der Klage hatte der Kläger für die Zeit vom 1. Juni 1951 bis zu seinem Ausscheiden als Gehaltsdifferenz zwischen den Gruppen VIII und VII TO.A zunächst 745,60 DM gefordert.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz wurde zwischen den Parteien unstreitig, daß die vom Kläger geforderte Gehaltsdifferenz 300,80 DM beträgt. Der Kläger hat daraufhin seine Klagforderung entsprechend ermäßigt.

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und unter Kostenteilung für das erstinstanzliche Verfahren und der Auferlegung der Kosten des zweiten Rechtszuges allein zu Lasten der Beklagten, diese zur Zahlung von 300,80 DM verurteilt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre Rechtsverteidigung weiter.

Entscheidungsgründe:

1.) Die Revision ist nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG wegen Divergenz statthaft. Das angefochtene Urteil beruht auf der Ansicht, daß die Ablegung der Verwaltungsprüfung nach Nr. 4a der Gemeinsamen Dienstordnungen des



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



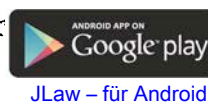
JLaw - für iOS

meinden (GDO. Gemeinden) keine Voraussetzung für eine Einstufung in die Vergütungsgruppe VII TO.A sei. Die gegensätzliche Meinung vertreten das in der Revisionsbegründung dieserhalb angeführte Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 15. September 1952 - Sa 173/52 - und die ebenfalls angeführten Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Oktober 1950 - 1 Sa 451/50 - (AP 51 Nr. 265); vom 17. September 1952 - 3 Sa 307/52 - und vom 9. Dezember 1952 - 2 Sa 424/52 -.

Für die Statthaftigkeit der Revision ist es ohne Bedeutung, daß das Bundesarbeitsgericht diese Rechtsfrage inzwischen durch das Urteil vom 13. Januar 1955 (BAG 1, 250) grundsätzlich entschieden hat. Auf keinen Fall wird die bei Einlegung der Revision am 17. Juni 1954 wegen Divergenz mit Urteilen anderer Landesarbeitsgerichte bestehende Statthaftigkeit der Revision durch die später erfolgte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts wieder beseitigt (BAG 1, 224).

Der Ansicht des Klägers, die Revision sei deshalb nicht statthaft, weil die Beklagte in der Revisionsbegründungsschrift für die abweichenden Urteile keine Fundstellen angegeben habe, kann nicht gefolgt werden. Es ist zwar in dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Juni 1954 (BAG 1, 10) gesagt, daß die abweichenden Entscheidungen hinsichtlich des Gerichts, des Datums und der Fundstelle, erforderlichenfalls hinsichtlich der Parteien und des Aktenzeichens, eindeutig anzugeben sind. Hieraus kann aber nicht entnommen werden, die Angabe einer Fundstelle sei unbedingt erforderlich. Die abweichenden Entscheidungen müssen, wie dies auch der offenkundige Sinn jenes Beschlusses ist, nur so bezeichnet sein, daß ihre Identität nicht zweifelhaft ist und sie ohne Schwierigkeiten herangezogen werden können (vgl. auch BAG, AP Nr. 32 zu § 72 ArbGG). Das ist aber hier der Fall.

2) Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die nach § 3 Abs. 2 TO.A vorzunehmende Einstufung eines Angestellten im öffentlichen Dienst grundsätzlich durch die Gerichte nachprüfbar ist (so Bundesarbeits-



248; 251; 255).

Seiner Entscheidung jedoch, daß die in Nr. 4 GDO. Gemeinden bestimmte erfolgreiche Ablegung einer Prüfung keine notwendige Voraussetzung für die Einstufung der Angestellten im Gemeindedienst in die Vergütungsgruppen VII - IV TO.A sei, kann nicht gefolgt werden. An der gegensätzlichen Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Januar 1955 (BAG 1, 250) wird festgehalten. Die GDO. Gemeinden ist eine in § 3 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz TO.A ermöglichte Ergänzung zu den Tätigkeitsmerkmalen jener Tarifregelung und nimmt daher, solange sie nicht in der nach der geltenden Rechtsordnung vorgesehenen Art und Weise aufgehoben ist, an deren Weitergeltung teil. Nr. 4a der GDO. Gemeinden ist auch nach dem Zusammenhang dieser Regelung entgegen anders lautenden Ansichten (Rewolle, RdA 55, 210) als Mußvorschrift aufzufassen. Es genügt somit nicht allein, daß der Angestellte die Tätigkeitsmerkmale der von ihm geforderten Vergütungsgruppe erfüllt, sondern er muß auch die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

Die Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis IV TO.A haben insbesondere im Gemeindedienst schwierigere Aufgaben des mittleren bzw. gehobenen Dienstes zu erfüllen. Der Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird regelmäßig nur durch die Ablegung einer entsprechenden Prüfung festgestellt werden können (vgl. Ambrosius, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, 5. Aufl., S. 176). Im allgemeinen wird daher auch dann nicht von dem Erfordernis der Prüfung abgesehen werden dürfen, wenn dem Angestellten eine Tätigkeit übertragen worden ist, die an sich für eine Einstufung in die fraglichen Vergütungsgruppen ausreicht. Es ist denkbar, daß ein Angestellter auf einem beschränkten Arbeitsgebiet über die erforderlichen Kenntnisse der hierfür in Betracht kommenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen verfügt, aber auf anderen Gebieten nicht einsatzfähig ist, weil ihm hierfür die allgemeinen Grundlagen fehlen. Gerade bei dem von der GDO. Gemeinden angesprochenen



Bereich des öffentlichen Dienstes der Kommunalverwaltungen ist es sehr bedeutsam, daß ein Angestellter sich in allen Arbeitsbereichen betätigen kann. Der Nachweis hierfür muß daher nach der Regelung der GDO. Gemeinden durch eine bestandene Prüfung erbracht sein.

Der Dienstherr darf aber einem Angestellten, von dem er weiß oder wissen kann, daß er auch ohne die vorherige erfolgreiche Ablegung der Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Eignung besitzt und im üblichen Rahmen allseits verwendbar ist, etwa weil er sich diese Kenntnisse durch langjährige Arbeit in den verschiedenen Verwaltungszweigen angeeignet hat, nicht Aufgaben übertragen, die eine Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe rechtfertigen, ohne auch die Vergütung nach dieser höheren Gruppe zu gewähren. In einem solchen Falle würde die Verweigerung der höheren Entlohnung Treu und Glauben widersprechen und mit der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht zu vereinbaren sein. Ein solches Verhalten widerspräche dem Leistungsprinzip der TO.A, das in ihrer Bestimmung des § 3 Abs. 1 seinen Ausdruck findet und wonach die Vergütungen in erster Linie nach dem Wert der Leistung zu bemessen sind (BAG 1, 87). Nach der Regelung der Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 zur TO.A werden deshalb auch gegenüber dem Erfordernis einer gewissen Vorbildung andere gleichwertige Kräfte, die ebenfalls eine entsprechende Tätigkeit bewältigen können, den Bediensteten mit der Vorbildung gleichstellt.

Das angefochtene Urteil mußte bei dieser Rechtslage aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Es beruht auf der irrigen Rechtsansicht, daß die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für eine Einstufung des Klägers in die Vergütungsgruppe VII TO.A in Verbindung mit der Bestimmung der GDO. Gemeinden Nr. 4a schlechterdings in keinem Falle erforderlich sei. Im vorliegenden Rechtsstreit ist es bei dem Fehlen näherer tatsächlichen Feststellungen andererseits nicht ausgeschlossen, daß der Kläger mit Rücksicht auf seine mehrjährige Tätigkeit als



- 6 -

Angestellter bei einem Arbeitsamt, für die er nach der Vergütungsgruppe VIb T0.A besoldet wurde, und infolge seiner vorhergehenden Tätigkeit bei der Beklagten selbst doch über die erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und Erfahrungen verfügte, die gegeben sein müssen, um die hier fragliche Verwaltungsprüfung zu bestehen. Die Möglichkeit, daß die Beklagte dies wußte oder bei der erforderlichen Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, ist nicht ohne weiteres auszuschließen; aus dem gegenwärtig vorliegenden Sachstand ist dieserhalb weder in der einen noch in der anderen Hinsicht etwas zu entnehmen. Sollte die erforderliche weitere Aufklärung ergeben, daß die Verweigerung der geltendgemachten Gehaltsdifferenz mit dem Grundsatz von Treu und Glauben und der Fürsorgepflicht der Beklagten nicht zu vereinbaren wäre, so müßte der Klage stattgegeben werden.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den in
Urlaub befindlichen
Bundesrichter Schilgen

Dr. Simons

Langhans

Dr. Knipps



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)